

Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund von Elementarschadensereignissen (ShpH RLP 2019)

1. Zuwendungszweck

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht werden, unterstützt das Land Rheinland-Pfalz betroffene private Haushalte mit finanziellen Soforthilfen als Billigkeitsleistungen nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung sowie dieser Richtlinie.

Die Soforthilfe wird gewährt, um akute Notlagen bei Unterkunft oder in der Lebensführung privater Haushalte zu überbrücken. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Hilfen sind grundsätzlich nicht zurück zu zahlen.

2. Feststellung des Elementarereignisses, Ziele und Indikatoren

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ermittelt bei außergewöhnlichen Elementarereignissen in Rheinland-Pfalz aufgrund der ihr vorliegenden Lageinformationen und Meldungen die betroffenen Schadensregionen (Landkreise / Kreisfreie Städte) und teilt dies dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung des Elementarereignisses mit.

Die Feststellung des Mdl über ein Elementarereignis und die Gewährung von Soforthilfen werden mit der Frist für die Antragstellung im Internet auf der Homepage der ADD sowie im BKS-Portal.rlp veröffentlicht. Damit wird eine zeitnahe finanzielle Unterstützung der geschädigten privaten Haushalte bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund von Elementarereignissen sichergestellt.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und private Haushalte, die bzw. deren Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz haben, durch ein Elementarereignis von einer außergewöhnlichen existenziellen Notlage betroffen sind und daher Soforthilfen benötigen.
- Das betroffene Grundstück muss in einem der unter Ziff. 2 anerkannten Schadensbereiche liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Die außergewöhnliche Notlage muss durch Schäden an Wohnraum, Hausrat, Kleidung durch ein Elementarereignis entstanden bzw. verursacht sein. Dabei können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen und sonstigen Leistungen Dritten den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich
- b. Die genannten Schäden müssen in dem betroffenen Haushalt eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage darstellen. Dies ist gegeben, wenn eigene Mittel es nicht ermöglichen, den Schaden selbst zu beheben (Anlage: Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen).
- c. Es darf keine Überkompensation des Schadens erfolgen. Die Hilfsmöglichkeiten Dritter, insbesondere mögliche Versicherungsleistungen, sind – soweit sie kurzfristig verfügbar sind – zu berücksichtigen. Soweit die in der Anlage genannten Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen nicht überschritten werden, wird auf die Prüfung der Versicherbarkeit eines Elementarschadensereignisses verzichtet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Soforthilfe bei existenzieller Notlage soll in Härtefällen helfen, insbesondere

- > um unmittelbare Beeinträchtigungen durch den Verlust einer Unterkunftsmöglichkeit zu überbrücken und/oder,
- > um Ersatzkleidung oder notwendige Verpflegung zu besorgen und/oder
- > um die angemessene Versorgung von Kindern oder sonstigen hilfsbedürftigen Familienangehörigen zu ermöglichen

Der Antragsteller hat darzulegen, welche Härtefallhilfe er benötigt und dass die beantragte Leistung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Schadens steht.

Höchstbetrag: maximal 2.500 Euro pro Haushalt

6. Mittelbereitstellung / Bewilligungsverfahren

Das Land stellt den betroffenen Kreisen / kreisfreien Städten, die als Bewilligungsbehörde die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die betroffenen Privatpersonen weiterleiten, je Schadensereignis 25.000 € zur Abwicklung von Soforthilfeanträgen zur Verfügung.

Die kommunalen Stellen können bei Bedarf weitere örtliche Stellen in das Bewilligungsverfahren einbinden.

Die Antragsfristen, -vordrucke etc. werden wie die Feststellung der Elementarschadensereignisse für die Soforthilfen online (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht.

7. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

- a) In dem Antrag auf Gewährung von Soforthilfe sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anzahl der zum Haushalt gehörenden, mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Personen, die Schadenshöhe, die Hilfebedürftigkeit und die notwendigen Beschaffungen zur Überbrückung des Härtefalles in dem Haushalt.
- b) Die Anträge auf Gewährung von Soforthilfen sind bei den Bewilligungsbehörden schriftlich bis zu der nach Ziffer 2 veröffentlichten Frist zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsdaten auf Plausibilität.
- c) Die Soforthilfe wird durch Bescheid mit der Auflage gewährt, dass die Verwendung der Soforthilfe nachprüfbar ist. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sich die Belege vorlegen zu lassen. Wurde die ausgezahlte Soforthilfe nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder kann die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, kann sie ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- d) Weitere Auflagen oder Bedingungen in dem Bescheid sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich.
- e) Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von maximal 2.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen bei der Bewilligung anerkannten Angaben – unbeschadet des Buchstaben c - grundsätzlich als Verwendungsnachweis.
- f) Im Interesse der Zielsetzung der Soforthilfe können auch Leistungen vorab unter dem Vorbehalt eines späteren Nachweises bewilligt werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 07. Mai 2019 sofort in Kraft und werden auf Internetplattformen des Landes (www.bks-portal.rlp.de sowie www.add.rlp.de) veröffentlicht.

Roger Lewentz

Minister des Innern und für Sport

Anlage

Einkommen- und Vermögenshöchstgrenzen
nach Nr. 4 der Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des
Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund von
Elementarschadensereignissen (ShpH RLP 2019)

1. Einkommenshöchstgrenzen:

- Als Einkommenshöchstgrenze wird das 2,5 fache des Grundfreibetrags nach § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ab dem Veranlagungszeitraum 2017 festgelegt. Somit gilt:

Einkommenshöchstgrenze	22.050 Euro
------------------------	-------------

- Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommenshöchstgrenze um jeweils 8.820 Euro.

Für den Nachweis des individuellen Einkommens ist grundsätzlich der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend.

Einen Anspruch auf Soforthilfe hat, wer mit seinem individuellen Einkommen unter der Einkommenshöchstgrenze liegt.

2. Vermögenshöchstgrenze:

Für den Haushalt muss eine Erklärung des / der Hilfesuchenden vorliegen, dass kein Barvermögen oder sonstiges verwertbares Vermögen zur Schadensbeseitigung kurzfristig einsetzbar ist.